

BERICHT
des Vorstandes
der
RATH Aktiengesellschaft
zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Kaufrechts
(Ausschluss des Bezugsrechts)
bei Veräußerung eigener Aktien
(§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG)
zu Tagesordnungspunkt 8
der
ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RATH Aktiengesellschaft ("Gesellschaft") beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft den Beschluss vorzuschlagen, mit welchem der Vorstand ermächtigt wird, eigene Aktien zu erwerben und auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden.

1. BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8. der Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen,
 - a) gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien zu erwerben, wobei die Gesellschaft jedoch nie mehr als 10% des Grundkapitals an eigenen Aktien halten darf,
 - b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, sohin bis zum 2. Dezember 2024,

RATH AG

Postfach 42
Walfischgasse 14, A-1015 Wien
T +4315134427-2110
F +4315134427-2187

Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nummer: FN 83203h
Handelsgericht Wien
UID: ATU51562508

www.rath-group.com
info@rath-group.com

c) wobei der niedrigste Gegenwert höchstens 20% unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf.

Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiter vor, den Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 2. Juni 2028, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere

- a) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten,
 - b) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und
 - c) zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck,
- und hierbei auch das allgemeine Andienungsrecht und das allgemeine Wiederkaufsrecht der Aktionäre auszuschließen.

RATH AG

Postfach 42
Walfischgasse 14, A-1015 Wien
T +4315134427-2110
F +4315134427-2187

Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nummer: FN83203h
Handelsgericht Wien
UID: ATU51562508

www.rath-group.com
info@rath-group.com

2. BERICHT

2.1 Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 2. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot im Interesse der Gesellschaft zu veräußern oder zu verwenden. Des Weiteren wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt das Kaufrecht (Bezugsrecht) bei Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot erstattet der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

2.2 Der Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre liegt in folgenden Fällen der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot im Interesse der Gesellschaft:

2.2.1 Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften sowie beim Erwerb von anderen Vermögensgegenständen kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Anteilsinhaber (Gesellschafter, Aktionäre) von Zielgesellschaften abzufinden, oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle eines Kaufpreises in bar Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt sich, weil bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen. Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen auch alle Vermögensgegenstände, einschließlich von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere oder Forderungen gegen die Gesellschaft in Betracht. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, Erwerbchancen rasch, flexibel und ohne zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts zu nutzen.

RATH AG

Postfach 42
Walfischgasse 14, A-1015 Wien
T +431 513 44 27-2110
F +431 513 44 27-2187

Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nummer: FN 83203h
Handelsgericht Wien
UID: ATU 51562508

www.rath-group.com
info@rath-group.com

Durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) können auch potenzielle Nachteile, insbesondere Preisrisiken, für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck während eines Veräußerungsprogramms (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr (insbesondere bei Leerverkäufen) gegen die Aktie während eines Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses (Ausschluss des Platzierungsrisikos).

2.2.2 Die vorrangige Ausgabe im Rahmen allfälliger Beteiligungsprogramme von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt auch gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt (dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs sowie der langfristigen Mitarbeiterbindung dient) und die Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen.

2.3 Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

2.4 Durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, kommt es auch nicht zur "typischen" Verwässerung der Aktionäre. Zunächst "erhöht" sich nämlich der tatsächliche Stimmrechtsanteil der Altaktionäre aus den Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt

RATH AG

Postfach 42
Walfischgasse 14, A-1015 Wien
T +431 513 44 27-2110
F +431 513 44 27-2187

Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nummer: FN 83203h
Handelsgericht Wien
UID: ATU 51562508

www.rath-group.com
info@rath-group.com

erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Im Falle einer derartigen Veräußerung unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) der Aktionäre hat der Aktionär sodann wieder jenen Status inne, den er bereits vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatte.

2.5 Der Vorstand wird eigene Aktien ausgenommen Punkt 2.2.2 nur zu einem Preis veräußern, der nicht wesentlich unter dem Marktpreis der Aktien liegt.

2.6 Selbst, wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit (Bezugsrechts) zu Nachteilen für die Altaktionäre kommen sollte, würden sich diese angesichts der gesetzlich zwingenden Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen halten.

2.7 Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Um eine Veräußerung eigener Aktien im Sinne der obigen Ausführungen rasch und flexibel umsetzen zu können, soll die Hauptversammlung das Kaufrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre direkt ausschließen, sodass es vor Ausübung nicht nochmals der Veröffentlichung eines gesonderten Berichts bedarf.

2.8 Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot sachlich gerechtfertigt ist.

Wien, im Mai 2023

Der Vorstand

RATH AG

Postfach 42
Walfischgasse 14, A-1015 Wien
T +431 513 44 27-2110
F +431 513 44 27-2187

Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nummer: FN 83203h
Handelsgericht Wien
UID: ATU51562508

www.rath-group.com
info@rath-group.com